

# Zur Geschichte des Notariats in der Preußischen Rheinprovinz (1815-1945)

*Hans-Peter Haferkamp*

I. Diskussionen um den Fortbestand des französischen Modells (1815-1822)	548
II. Die Jahre ohne Standesorganisationen (1822-1857)	550
III. Selbstorganisation des Rheinischen Notariats: Der Rheinische Notarverein in den Jahren 1857-1901	553
IV. Ende des Kaiserreichs und wirtschaftliche Krisenjahre: 1901-1933	559
V. Nationalsozialismus und Reichsnotarordnung	561
VI. 1945-1947: Das Ende des Rheinischen Notariats in Rheinpreußen	567

Die Preußische Rheinprovinz umfasste 1821 die Provinzen Jülich-Kleve-Berg und das Großherzogtum Niederrhein<sup>1</sup>. Im Kern bestand die Rheinprovinz aus den linksrheinischen Kerngebieten der vier ehemaligen französischen Departements Roer, Rhin, Moselle und Sarre<sup>2</sup>. Hinzu kamen rechtsrheinische Gebiete, insbesondere die rechtsrheinischen Teile des Regierungsbezirks Koblenz, die von Nassau erworben worden waren, und das ehemalige Großherzogtum Berg<sup>3</sup>. Trafen schon hier verschiedene Notariatstraditionen aufeinander, die auch weiterhin fortbestanden<sup>4</sup>, so bekam die Konkurrenz verschiedener Notariatsmodelle grundsätzlichen Charakter durch den Gegensatz zwischen den Rheinprovinzen und Altpreußen. Hier standen sich zwei grundsätzlich verschiedene Notariatskonzepte gegenüber<sup>5</sup>, das Nurnotariat der linksrheinischen Gebiete und das Anwaltsnotariat Altpreußen.

Seit 1798 war in den vier linksrheinischen Departements das in der Revolutionszeit reformierte französische Notariat eingeführt worden<sup>6</sup>. Das sog. Ventöse-Gesetz<sup>7</sup>

von 1803 bestimmte die Eckpunkte neu<sup>8</sup>. Notare hatten demnach ein Beurkundungsmonopol und diese Urkunden hatten Beweiskraft als öffentliche Urkunden. Das Amt des Notars war unvereinbar mit dem des Richters, Staatsanwalts und auch des Rechtsanwalts. Damit waren Streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit streng getrennt. Die Notare wurden als „fonctionnaires publics“ (Art. 1) vom Staatsoberhaupt ernannt. Sie waren in Notarkammern organisiert. Durch einen festen Amtsbezirk mit Residenzpflicht und die zahlenmäßige Beschränkung der Stellen war ein Auskommen der Notare gesichert. Da die französischen Universitäten durch die Revolution beseitigt worden waren, war in Frankreich ein juristisches Studium keine Voraussetzung sondern nur eine sechsjährige Tätigkeit bei einem Notar. Es gab gesonderte Regeln für die Amtshaftung der Notare. Die Einführung des Ventöse-Gesetzes im Rheinland<sup>9</sup> war mit einigen Änderungen erfolgt<sup>10</sup>. Grundlage der Bestallung durch den Landesherrn war eine fachliche Prüfung vor der Notarkammer. Die Vorbereitungszeit konnte in Sonderfällen auf drei bzw. vier Jahre verkürzt werden<sup>11</sup>. Das Rheinland wurde damit geprägt durch die französische Sonderform des alten italienischen Nur-Notariats.

Konkurrierend stand 1815 das preußische Modell im Raum. Unter der Justizreform v. Carmer war 1781 der Zivilprozess komplett unter staatliche Aufsicht gestellt worden<sup>12</sup>. Die Unterscheidung zwischen freiwilliger und Streitiger Gerichtsbarkeit war eingeebnet und die Advokatur als Teil des Zivilprozesses abgeschafft worden. Die Prozessdurchführung lag nun in den Händen sog. Assistenzräte. Die notarielle Tätigkeit blieb auf wenige Restbereiche beschränkt. Durch ALR und die Allgemeine Gerichtsordnung von 1793/95 durften Grundstücksveräußerungen, Testamente und Erbverträge nur durch Gerichte beurkundet werden. Damit war die traditionelle Notariatstätigkeit wesentlich dem Gericht zugewiesen. Die Notare wurden

\* Ich danke Dr. Johannes Gsänger für weiterführende Hinweise. Susanne Paas, Miriam Wolter, Kristina Busam, Daniel Krause, Julian Eichenberg, Stefan Bauer und Verena Peters danke ich für ihre exzellente Unterstützung.

1 Vgl. Karte 2 als Beilage bei *Dieter Strauch*, Rheinische Gerichte in zwei Jahrhunderten, Düsseldorf 2007.

2 Vgl. Karte 1 bei *Strauch*, Rheinische Gerichte (Fn. 1).

3 Aufzählung der einzelnen Gebiete bei *Strauch*, Rheinische Gerichte (Fn. 1), S. 65 ff.

4 Mangels entsprechender Vorarbeiten zu den rechtsrheinischen Gebieten Rheinpreußens konzentriert sich die nachfolgende Untersuchung auf die linksrheinischen Gebiete. Damit steht das Nurnotariat im Vordergrund, das in den heutigen Bezirken der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Köln zwischen 1815 und 1947 galt. Im Bereich des heutigen Oberlandesgerichtsbezirks Koblenz bestanden Nurnotariat und Anwaltsnotariat bis 1949 nebeneinander. Ein Gebiet des Anwaltsnotariats bestand im Gebiet des heutigen Landgerichtsbezirks Duisburg; vgl. die Zusammenstellung mit Stand vom 1. Januar 1949, in: 150 Jahre Rheinisches Notariat. Festschrift der Rheinischen Notare 1798-1948, Köln 1948, S. 59 ff.

5 Grundlegend für die Zeit zwischen 1815 und 1870: *Wilhelm Weisweiler*, Geschichte des rheinpreußischen Notariats, Bd. II: Die preußische Zeit, Essen 1925; knapper Gesamtüberblick von *Werner Schubert*, Geschichte des Notariats und Notariatsrechts in Deutschland, in: Mathias Schmoeckel/Werner Schubert (Hg.), Handbuch zur Geschichte des Notariats der europäischen Tradition, Baden-Baden 2009, S. 203 ff.; *Johannes Gsänger*, Das Berufsrecht der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 und die Auswirkungen auf die Selbstständigkeit der notariellen Standesvertretung, Baden-Baden 2009, S. 25 ff., daneben auch *Andreas Thier*, 497ff. (in diesem Band).

6 Verordnung betreffend die Einrichtung des Notariatswesens vom 24. Juli 1798; Faksimile in: *Hubert Querling*, Eine Verordnung bringt die Wende zum heutigen Nurnotariat, in: Rheinische Notarkammer (Hg.), Notar und Rechtsgestaltung, Köln 1998, S. 573 ff.; *Werner Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Köln 1977, S. 562 ff.; *ders.*, 200 Jahre französisches Notariat – die französische Notariatsordnung (Ventöse-Gesetz) vom 16. 3. 1803 und ihre Bedeutung für die Entwicklung des Notariats in Deutschland, DNotZ 2003, S. 181 ff.; *Wilhelm Weisweiler*, Geschichte des rheinpreußischen Notariats, Bd. I, Essen 1916, S. 72 ff.; teilweise ergänzend *Ferdinand Oesterley*, Das deutsche Notariat, Bd. II, Hannover 1845, S. 54 ff.; Einblicke in die Notariatspraxis dieser Zeit

gibt: *Dieter Hangebruch* (Bearb.), Notariatsurkunden aus den Kanzleien Volkhard Heinrich Schmidt und Nepomuk Courth (1798-1814), Krefeld 1994.

7 Loi contenant organisation du notariat (loi 25 ventöse an XI), v. 16.3.1803, in: Bulletin des lois, 3eme series, 258, no. 2440. Zur Entstehung *Fred Stevens*, Revolutie en notariaat, Antwerpen 1794-1814, Leuven 1994, S. 87 ff.

8 Vgl. *Werner Schubert*, 200 Jahre französisches Notariat (Fn. 6), S. 181 ff. *Hermann Frischen*, Das Ventöse-Gesetz. Inhalt und Auswirkungen auf das deutsche Notariat, in: RNotZ 2003, S. 1 ff.; *Michael Kleensang*, Das Ventöse-Gesetz und die Gesetzgebungsgeschichte des Notariats im Deutschland des 19. Jahrhunderts, in: RNotZ 2003, S. 8 ff.

9 Abdruck der Verordnungen bei *Adolf Klein/Justus Bockemühl*, 1770-1815. Weltgeschichte am Rhein erlebt. Erinnerungen des Rheinländers Christoph Wilhelm Henrich Sethe aus der Zeit des europäischen Umbruchs, Köln 1973, S. 297 ff.; hierzu *Michael Kleensang*, Zur Geschichte des preußischen Notariats im 19. Jahrhundert: Die Entstehung des preußischen Anwaltsnotariats und der „Verordnung und Tax-Ordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen“ vom 25. April 1822, in: Notar und Rechtsgestaltung (Fn. 6), S. 633 ff.

10 *Weisweiler*, Geschichte I (Fn. 6), S. 151 ff.

11 *Weisweiler*, Geschichte I (Fn. 6), S. 152.

12 Hierzu im Einzelnen *Andreas Wolfgang Wiedemann*, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen (1700-1849), Köln 2003, S. 95 ff., sowie *Andreas Thier*, 497ff. (in diesem Band).

aus wirtschaftlichen Zwängen zur daneben zugelassenen Prozessvertretung gezwungen. Es bildete sich das für Preußen kennzeichnende Modell des Anwaltsnotariats.

Damit stand das französische Konzept einer freiwilligen Gerichtsbarkeit in den weitgehend autonomen Händen eines Notariats gegen das preußische Konzept des Justiznotariats.

Mit der Übernahme der Justizverwaltung durch Preußen zeigte sich bald, dass man in Berlin dem französischen Modell skeptisch gegenüberstand. An den Notarkammern vorbei wurde die notarielle Tätigkeit seit 1817 durch eine Reihe von polizeilichen Regierungsverfügungen strenger reglementiert<sup>13</sup>. Vor allem bezweifelte man die Qualifikation der Notarkammern zur Prüfung der Notarkandidaten. Seit 1818 forderte man zunächst ein abgeschlossenes juristisches Studium, dann eine zusätzliche staatliche Prüfung, seit 1819 zumindest ein dreijähriges akademisches Studium<sup>14</sup>.

1818 legte die Rheinische Immediat-Justiz-Kommission<sup>15</sup> ein Gutachten zu den Vor- und Nachteilen beider Modelle vor und sprach sich für die Beibehaltung des französischen Modells aus<sup>16</sup>. In Anlehnung an die Bergische Notarordnung von 1811 wurde daraufhin im Jahr 1822 die „Verordnung und Tax-Ordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen“ erlassen<sup>17</sup>, die für die linksrheinischen Gebiete das Notariat beibehielt. Innerhalb Preußens standen damit das französische und das preußische Notariatsmodell nebeneinander. Die neue Notarordnung brachte freilich einige gewichtige Veränderungen für das rheinische Notariat. Die unter französischer Herrschaft gebildeten Notarkammern wurden aufgelöst und deren Aufsichts- und Disziplinarbefugnisse der Staatsanwaltschaft übertragen (Artt. 47 ff.). Die Notare durften keinerlei bezahltes öffentliches Amt bekleiden (Art. 5). Voraussetzung für die nun durch den Justizminister (Art. 10) erfolgende Ernennung war ein dreijähriges juristisches Studium, eine bestandene theoretische Prüfung, eine anschließende einjährige Tätigkeit je bei einem Advokaten und einem Notar (Art. 6) und das Bestehen einer staatlichen Eingangsprüfung (Artt. 7-9).

## II. Die Jahre ohne Standesorganisationen (1822-1857)

Weitreichende Bedeutung hatte die in Art. 48 der neuen Notarordnung angeordnete Auflösung der Notarkammern. Die Registraturen waren gem. Art. 63 der Staatsanwaltschaft am Landgericht zu übergeben. An die Stelle der Selbstverwaltung trat die Kontrolle durch eine staatliche Behörde, die mit den Besonderheiten der notariellen

13 Im Einzelnen *Weisweiler*, Geschichte II (Fn. 5), S. 76 f.

14 *Weisweiler*, Geschichte II (Fn. 5), S. 78.

15 Zu dieser *Ernst Landsberg*, Die Gutachten der Rheinischen Immediat-Justiz-Kommission und der Kampf um die Rheinische Rechts- und Gerichtsverfassung 1814-1819, Bonn 1914, S. XL ff.

16 Abgedruckt in *Roth/Bockemühl*, Weltgeschichte am Rhein (Fn. 9), S. 303 ff.

17 Preußische Gesetzessammlung 1822, S. 109 ff.; zur Vorgeschichte *Weisweiler*, Geschichte II (Fn. 5), S. 54 ff.

Tätigkeit nicht vertraut war. Die Besetzung neuer Stellen erfolgte nun nicht mehr auf Vorschlag der Notare selbst, sondern des Generalprokurators<sup>18</sup>. Die zuvor durch die Kammern durchgeführte Prüfung wurde nun zunächst als theoretische Prüfung durch einen Landgerichtsrat oder Prokurator und später als theoretische und praktische vor zwei Richtern und einem Prokurator sowie immerhin auch zwei Notaren<sup>19</sup> abgelegt. Mit diesen verschärften Prüfungsanforderungen reagierte Preußen auch auf Kritik an der Qualifikation einiger Notare. Bisweilen waren Notare gleichzeitig Bürgermeister, Friedensrichter, Advokaten, Steuerkontrolleure, Ärzte oder Landräte<sup>20</sup>. Nach einem Gutachten der Rheinischen Immediat-Justiz-Kommission konnten 60 von 253 Notaren gar kein Universitätsstudium nachweisen und unter den Studierten waren nicht nur Rechtswissenschaftler, sondern etwa auch Theologen<sup>21</sup>. Dies lag vor allem daran, dass zu Beginn der französischen Herrschaft, Notare primär nach politischer Eignung<sup>22</sup>, ohne fachliche Prüfung ausgesucht worden waren<sup>23</sup>. Neben Juristen waren in französischer Zeit zu Notaren auch unstudierte kleinere Verwaltungsbeamte und Kleriker oder auch ein Mathematikprofessor ernannt worden<sup>24</sup>, von denen sich viele auch in Rheinpreußen hielten. Schon in französischer Zeit war daher Kritik an der Qualität der Notare aufgekommen<sup>25</sup> und noch die Rheinische Immediat-Justiz-Kommission gestand 1818 zu, dass es im Notariat „sowohl in wissenschaftlicher, als moralischer Bildung übel qualifizierte Individuen“<sup>26</sup> gebe.

Schon zwischen 1815 und 1822 hatte ohne die staatliche Unterstützung der Kammern der Zusammenhalt innerhalb der so heterogenen Berufsgruppe der Notare abgenommen<sup>27</sup>. Mit der Schließung der Notarkammern drohten die Notare nun zu vereinzeln. Zum Verlust der organisatorischen Einheit trat die anhaltende preußische Skepsis gegenüber dem rheinisch-französischen Notariatsmodell. Die damit einhergehende Unterstellung unter staatlich-staatsanwaltschaftliche Aufsicht bedrohte die Notare mit polizei- und strafrechtlichen Sanktionen<sup>28</sup>. Der Generalprokurator am Appellationsgerichtshof von Köln war nun die Oberbehörde aller rheinischen Notare. An die Stelle der Selbstorganisation trat immer stärker die Kontrolle der Notare. Auch vorbeugend konnten nun Notariatsstuben untersucht werden<sup>29</sup>. Den Friedensrichtern<sup>30</sup> war vierteljährlich das Repertorium vorzulegen, sie kontrollierten die Ver-

18 Justizministerialverfügung vom 27. 10. 1823, *Lottner*, Rheinische Sammlung II, S. 434.

19 *Weisweiler*, Geschichte II (Fn. 5), S. 212.

20 Näher hierzu *Weisweiler*, Geschichte II (Fn. 5), S. 85 ff.

21 *Weisweiler*, Geschichte II (Fn. 5), S. 84.

22 *Weisweiler*, Geschichte I (Fn. 6), S. 114 ff.

23 *Weisweiler*, Geschichte I (Fn. 6), S. 88.

24 *Weisweiler*, Geschichte I (Fn. 6), S. 91.

25 *Weisweiler*, Geschichte I (Fn. 6), S. 214 ff.

26 Vgl. *Roth/Bockemühl*, Weltgeschichte am Rhein (Fn. 9), S. 330.

27 *Weisweiler*, Geschichte II (Fn. 5), S. 87 ff.

28 Aufzählung der verschiedenen disziplinarischen Bestimmungen bei *Weisweiler*, Geschichte II (Fn. 5), S. 276.

29 *Weisweiler*, Geschichte II (Fn. 5), S. 264.

30 Zu dieser aus Frankreich übernommenen Institution *Marcel Erkens*, Die Rheinische Friedensgerichtsbarkeit 1789-1814 unter besonderer Berücksichtigung der vier rheinischen De-

stempelung und die Verzeichnisse über das Vormundschaftsinventar<sup>31</sup>. Gegen die Geheimhaltungspflichten der Notare gewährte der Generalprokurator in Einzelfällen auch Außenstehenden Einsicht in notarielle Urkunden<sup>32</sup>. Besondere Probleme ergaben sich dabei durch die Stempelpflichten der Notare. Unter französischer Herrschaft war 1798 die Pflicht eingeführt worden, staatlich gegen einen Stempelbetrag geliefertes Stempelpapier für die Urschrift zu nutzen und mit einem Notariatsstempel zu versehen<sup>33</sup>. Dieses gleichermaßen Fiskal- wie Kontrollinteressen dienende Instrument wurde 1822 zu einem komplizierten und oft auslegungsbedürftigen preußischen „Gesetz wegen der Stempelsteuer“ mit einem Stempel-Tarif, der 148 Stichworte enthielt, ausgebaut<sup>34</sup>. Der Notar haftete für die Richtigkeit der Stempel verschuldensunabhängig in Höhe der vierfachen Gebühren (§§ 21, 22). Ein Denunziant erhielt ein Drittel des Strafgeldes (§ 33). Die Stempel wurden durch einen Stempelfiskal in den Amtsstuben der Notare kontrolliert (§ 34), was sich im Laufe der Zeit zu einer umfassenden Revision der notariellen Tätigkeit durch die Oberprokuratoren entwickelte. Die Einkünfte der Notare wurden reduziert. Versteigerungen waren zu dieser Zeit eine Haupteinkommensquelle der Notare<sup>35</sup>, die hier aber stets in Konkurrenz zu anderen Versteigerern standen<sup>36</sup>. Insofern ergaben sich erhebliche Ausfälle, als das sog. Aufgeld von 10% bei Versteigerungen abgeschafft wurde, das an die Notare im Ausgleich für das von ihnen getragene Insolvenzrisiko des Ersteigerers gefallen war<sup>37</sup>. Im Gegenzug nahm die Aufsichtsbehörde den Schutz der Notare nur zögerlich wahr. Insbesondere kontrollierte der Generalprokurator die Einhaltung der Standespflichten nicht, schützte Notare also etwa nicht gegen unlautere Konkurrenz aus den eigenen Reihen<sup>38</sup>. Die Notariatsordnung hatte zudem die Schadensersatzrisiken für den Notar verschärft<sup>39</sup>. So haftete der Notar nun den Parteien gegenüber

auch für die Legalität des beurkundeten Inhalts<sup>40</sup>. Die Judikatur neigte ebenfalls zu einer Haftungsverschärfung, indem sie das Verschuldenserfordernis einschränkte<sup>41</sup>.

Ein Problem bildete schließlich die Frage der Pension und der Absicherung bei Unglücksfällen. Auch hier war mit dem Wegfall der Notarkammern der tragende Zusammenschluss entfallen. Am 1. 1. 1842 wurde der „Unterstützungsverein für die Notarien in den Landgerichtsbezirken Saarbrücken und Trier“<sup>42</sup> gegründet, der seine Mitglieder gegen Dienstunfähigkeit absicherte und den Nachkommen einen Unterstützungsanspruch gewährte. Diesem Vorbild folgte 1857 ein weiterer Unterstützungsverein für die Notare im Landgerichtsbezirk Cleve nach<sup>43</sup>. Auf Betreiben des Rheinischen Notarvereins gingen die regionalen Unterstützungsvereine seit 1865 im „Pensionsverein für rheinpreußische Notare und Notariatskandidaten“<sup>44</sup> auf.

### III. Selbstorganisation des Rheinischen Notariats: Der Rheinische Notarverein in den Jahren 1857-1901

1842 forderte der Kölner Notar DUBYEN in einem anonym erschienenen Zeitungsartikel erstmals öffentlich die Befreiung des Notariats von staatsanwaltschaftlicher Aufsicht und die Ermöglichung der Selbstorganisation und Kontrolle durch die Wiedereinführung der Notarkammern<sup>45</sup>. Dies löste eine breite Diskussion aus<sup>46</sup>. 1844 zählte das Buch des Düsseldorfer Notars Euler: „Über das Notariat in Rheinpreußen mit Rückblicken auf die altpreußischen Provinzen und Frankreich“ die Fülle der praktischen Probleme des preußischen Vorgehens auf und schloss sich DUBYENS Forderung nach einer Wiedereinführung der Notarkammern an<sup>47</sup>. Obwohl auch der Generalprokurator diese Forderungen teilte<sup>48</sup>, reagierte der preußische Gesetzgeber nicht.

Die Hoffnung, durch die Überlassung hoheitlicher Kompetenzen wieder zu einer regulierten Selbstregulierung übergehen zu können, hatte sich damit für lange Zeit zerschlagen. Es blieb die Möglichkeit eines Zusammenschlusses auf privatrechtlicher Grundlage. Nach dem Ende der Demagogenverfolgung hatte § 163 der Paulskirchenverfassung 1848 kurzzeitig die Vereinsfreiheit gebracht. 1850 rückte mit Art. 30 der Preußischen Verfassung dann endgültig die Möglichkeit in den Blick,

partements, Köln 1994; Wolfgang Christian Andreae, Das rheinische Friedensgericht: gezeigt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf, Freiburg 1986; Astrid Maria Mölling, Der Zivilprozeß vor dem rheinpreußischen Friedensgericht; die Praxis des Friedensgerichts Xanten (1826-1830), Aachen 2000.

31 Artt. 45-47 NO; zu den Debatten um die Auslegung dieser Bestimmung Weisweiler, Geschichte II (Fn. 5), S. 266-270.

32 So wurde 1852 einem Landrat Einsicht gewährt, bei Weisweiler, Geschichte II (Fn. 5), S. 240.

33 Verordnung abgedruckt bei Recueil Levrault 2, S. 133 ff.

34 Preußische Gesetzsammlung 1822, S. 57 ff.; Tarif ebd. S. 73 ff.

35 Weisweiler, Geschichte II (Fn. 5), S. 249 spricht für das Jahr 1823 von etwa einem Drittel der Jahresnummern der Notare.

36 Versteigerungen waren im Vergleich zu heute ein Massenphänomen. Einblicke in die rheinische Versteigerungspraxis dieser Zeit bieten: Hildegard Monnheims/Peter Oberem, Versteigerung. Zur Kulturgeschichte der Dinge aus zweiter Hand, Münster 2003, S. 35 ff. (zur Zuständigkeit) und passim.

37 Weisweiler, Geschichte II, (Fn. 5), S. 242.

38 Weisweiler, Geschichte II (Fn. 5), S. 283 ff.

39 Vgl. Artt. 4, 16, 18, 24, 32, 41 NO.

40 Art. 16 NO.

41 Vgl. die Verurteilung von Notaren zu Schadensersatz für nichtigerklärte Testamente im Rheinischen Archiv 25, 1, S. 53; 30, 1, S. 189 und 48, 2, S. 43.

42 Statut abgedruckt in RhNZ 1856, S. 76 ff.

43 RhNZ 1857, S. 105.

44 RhNZ 1865, S. 45, 99.

45 Anonymus, das Notariat in der Rheinprovinz, Beilage 94 zur Kölnischen Zeitung vom 4. 4. 1842.

46 Hierzu Weisweiler, Geschichte II (Fn. 5), S. 307 ff und S. 339 f.; Abdruck der nachfolgenden Aufsätze DUBYENS, RhNZ 1856, S. 15 ff., 28 ff., 38 ff., 48 ff.

47 Euler, a.a.O., S. 102 ff.

48 Vgl. das interne Gutachten bei Weisweiler, Geschichte II (Fn. 5), S. 316 Anm. 3.

sich zu einem Verein zusammenschließen. Am 28. 11. 1855 gründeten Kölner Notariatskandidaten einen „Kölner Verein für das Notariat“<sup>49</sup>. Nach dem Beitritt vieler Notare wurde dieser Verein 1857 in den „Verein für das Notariat in Rheinpreußen“<sup>50</sup> überführt.

Der Verein musste mit Widerstand rechnen, hatte sich doch der Gesetzgeber in Art. 48 des Gesetzes von 1822 klar gegen notarielle Standesvertretungen ausgesprochen. Gleichwohl gelang es, den Verein am Leben zu erhalten<sup>51</sup>. 1869 waren bereits 214 von 226 aktiven Notaren im Rheinland Mitglieder dieses Vereins<sup>52</sup>. Wichtigstes Kommunikationsmittel mit der Öffentlichkeit wurde schnell das 1856 erstmals erschienene „Monatsblatt des Kölner Vereins für das Notariat“, das seit 1857 unter dem neuen Titel „Zeitschrift für das Notariat“ (RhNZ) in je einem Exemplar dem Justizminister, dem Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes, dem Generalprokurator, sämtlichen Landgerichtspräsidenten und allen Oberprokuratoren übersandt wurde<sup>53</sup>.

Sofort übernahm der Verein die von den Aufsichtsbehörden ausgesparte standesinnere Funktion einer Kammer, das Notariat nach innen und außen als Einheit zu konstituieren.

Die Zeitschrift kommunizierte nach innen, mit ihren Mitgliedern. In einer Fülle von Artikeln zur Geschichte des Notariats<sup>54</sup>, zu praktischen Missständen<sup>55</sup> und zu den persönlichen Voraussetzungen der Kandidaten<sup>56</sup> wurde der „gute Geist des Standes“<sup>57</sup> beschworen und das Leitbild des Idealnotars als Bezugspunkt ausgebildet. Man schottete sich als gesellschaftliche Einheit nach außen ab, indem man etwa darum bat, vor der Veröffentlichung von Abhandlungen zur Stellung des Rheinischen Notariats in anderen Zeitschriften mit dem Vereinsvorstand Rücksprache zu halten<sup>58</sup>. Der Verein schuf Standesregeln indem er „Unschicklichkeiten“ anprangerte wie Amtshandlungen am Wohnort eines Kollegen, Gebührenermäßigungen, Werbungen<sup>59</sup> oder die Veröffentlichung von Stellungsgesuchen von Notariatskandidaten in öffentlichen Tageszeitungen<sup>60</sup>. Man beriet die Mitglieder in Fragen der Büroorga-

nisation<sup>61</sup>, informierte über Gesetzesänderungen<sup>62</sup>, zeigte wichtige Monographien an<sup>63</sup>, schuf eine gemeinsame Bibliothek<sup>64</sup>, koordinierte Gemeinschaftsvorhaben<sup>65</sup> und festigte das Standesbewusstsein etwa dadurch, dass man eine „Dokumentation krasser Fälle richterlichen Unvermögens“<sup>66</sup> in der Zeitschrift ankündigte.

Bald zogen äußere Bedrohungen durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Politik die Aufmerksamkeit des Vereins auf sich. Der Rheinische Notarverein begann eine intensive Lobbyarbeit für das Rheinische Notariat. Intern informierte der Verein seine Mitglieder über laufende Gesetzgebungsvorhaben<sup>67</sup>. Zugleich kommunizierte die Zeitschrift hier nach außen, mit der Justiz, dem Gesetzgeber und der Öffentlichkeit.

Ein durchlaufendes Thema bildeten dabei die Haftungsrisiken des Notars<sup>68</sup>. Fast unkalkulierbare Gefahren barg die verschuldensunabhängige Einstandspflicht des Notars für die von ihm zu Unrecht oder in der Summe unrichtig erhobene Stempelgebühr, weil die hier Fehler anprangernde Revision durch die Steuerfiskale oft auf interne Verfügungen Bezug nahm, die den Notaren gar nicht mitgeteilt worden waren<sup>69</sup>. Nachdem der Versuch des Vereins scheiterte, diese Verfügungen vom Provinzialsteuereinspektor zugesandt zu bekommen, begann er Musterprozesse zu initiieren, um die Verwaltung an die Justiz zu binden<sup>70</sup>, allerdings ohne nachhaltigen Erfolg<sup>71</sup>.

Beständig bedroht blieb die Sondersituation des Rheinischen Numotariats in Preußen. 1863 sprach sich der vierte Deutsche Juristentag für eine generelle klare Trennung zwischen streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit aus<sup>72</sup>. Fiel dieser praktisch folgenlose Vorschlag für das Rheinische Notariat im Ergebnis günstig aus, so bedrohte der 1868 vom preußischen Justizminister Adolf Leonhardt gestartete Versuch, das preußische Notariat zu vereinheitlichen<sup>73</sup>, den Stand in seiner Substanz.

49 Zur Gründungsgeschichte vgl. RhNZ 1856, S. 1 ff.; weitere Einzelheiten bei Weisweiler, Geschichte II (Fn. 5), S. 348 ff.; Wilhelm Schmidt-Thomé, Beiträge zur Geschichte des Rheinischen Notariats 1822-1962, in: Josef Wolffram/Adolf Klein, Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden, Köln 1969, S. 381 ff.; Hermann Frischen, Einige Anmerkungen zur Geschichte des Vereins für das Rheinische Notariat, in: Geschichte der Notarvereine. Festgabe zum 150-jährigen Bestehen des Vereins für das Rheinische Notariat, Berlin 2007, S. 27 ff.

50 Vgl. RhNZ 1857, S. 109.

51 Hierzu Weisweiler, Geschichte II (Fn. 5), S. 339 f.

52 Zahlen nach Weisweiler, Geschichte II (Fn. 5), S. 350.

53 Schmidt-Thomé (Fn. 49), S. 380.

54 Etwa RhNZ 1856, S. 15 ff.; 38 ff.; 48 ff.; 1857, S. 21 ff.; 103 ff.; 123 ff.

55 Etwa RhNZ 1859, S. 53 ff.; 1882, S. 197 ff.

56 Etwa RhNZ 1858, S. 129 f.; 162 ff.

57 RhNZ 1859, S. 55.

58 RhNZ 1905, S. 29.

59 Beschluss der 3. Generalversammlung, RhNZ 1858, S. 120.

60 RhNZ 1857, S. 24.

61 Etwa RhNZ 1857: Einführung in die notarielle Buchführung.

62 Etwa RhNZ 1861, S. 1 ff.: Abdruck der Dienstanweisung für die Rheinischen Hypotheken-Bewahrer.

63 Etwa RhNZ 1895, S. 158 durch Abdruck des Vorworts von Otto Rudorff, Freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat in Bayern und Baden.

64 Übersicht über den Bestand in RhNZ 1871, S. 214 ff.

65 Etwa der Aufruf „An unsere Kollegen“ zur Unterstützung der Umsetzung des Katasterrechts, RhNZ 1895, S. 170 ff.

66 RhNZ 1901, S. 206.

67 Etwa RhNZ 1857, S. 133 ff. (Kostenordnung); 1869, S. 52 ff.; 1873, S. 13 ff. (ZPO); 1876, S. 25 f. (Gebührenordnung), 1877, S. 241 ff.; 1898, S. 223 ff. (GVG), 1879, S. 1 ff. (Zwangsvollstreckung); 1881, S. 49 ff. (Versteigerung unbeweglichen Vermögens); 1895 (Gebührenordnung für Notare, Gerichtskosten).

68 Vgl. etwa RhNZ 1901, S. 196: Gehilfenhaftung des Notars.

69 Jahresbericht der Generalversammlung des Rheinischen Notarvereins, abgedruckt in RhNZ 1866, S. 195; hierzu Weisweiler, Geschichte II (Fn. 5), S. 365 ff.

70 Beispielhaft RhNZ 1868, S. 148.

71 Vgl. den Jahresbericht RhNZ 1871, S. 234.

72 Verhandlungen des 4. Deutschen Juristentages, Bd. II, Berlin 1963, S. 115 ff.; 297 ff.; 321 ff.

73 Hierzu Schubert, Geschichte des Notariats (Fn. 5), S. 219 ff.

Leonhardts „Entwurf einer Notariats-Ordnung für den Preußischen Staat“<sup>74</sup> gestand zwar die Kammerbildung zu, hielt aber an der Altpreußischen Verbindung von Advokatur und Notariat fest und wollte auch die Zuständigkeit der Gerichte für viele im Rheinland den Notaren obliegende Beurkundungen nicht antasten. Am 1. 1. 1870 trat ein Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst in Kraft<sup>75</sup>. Es brachte die Prüfungsvereinheitlichung zwischen Justizjuristen, Advokaten und Notaren durch ein einheitliches Referendariat und einheitliche Prüfungen. Damit entfiel ein besonderes Notariatsexamen und die Notariatskandidaten waren der Prüfung durch Nichtnotare unterworfen. Die Versuche des Notarvereins, die Spartenausbildung durch die Betonung der Besonderheiten des Notarberufs zu retten, blieben ohne Erfolg<sup>76</sup>. Leonhardts Versuch, über die Ausbildung hinaus, Notariat und Advokatur zu verbinden, scheiterte jedoch<sup>77</sup>. Als im preußischen Gebiet des gemeinen Rechts am 8. 3. 1880 die Preußische Notariatsordnung von 1845<sup>78</sup> eingeführt wurde, blieb der Rheinische Sonderweg unangetastet. Auch Versuche, reichseinheitliche Regelungen zu etablieren, konnten sich nicht durchsetzen. Unmittelbar nach der Reichsgründung hatte 1871 der 9. Deutsche Juristentag in Stuttgart den Erlass eines Reichsnotargesetzes gefordert und sich dabei erneut für die Trennung von Advokatur und Notariat ausgesprochen und zudem den Notaren umfassende Beurkundungszuständigkeiten zugesprochen<sup>79</sup>. 1874 legte Leonhardt im Zuge der Beratungen des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes dem Reichskanzler einen „Entwurf eines Gesetzes über die Amtsstellung der Notare“ vor<sup>80</sup>, der im Bundesrat aber keine Zustimmung fand<sup>81</sup>. Damit blieb das Rheinische Notariat unangetastet und so konnte in der Jubiläumsausgabe der Rheinischen Notarzeitung zum 100-jährigen Jubiläum im Jahr 1898 optimistisch die Hoffnung ausgedrückt werden, dass sich die Grundsätze dieser Notariatsform bald im ganzen Reich durchsetzen mögen<sup>82</sup>.

Das rheinische Notariat wurde durch den Gesetzgeber auch wirtschaftlich in seiner Existenz bedroht. Dies zeigten die Debatten um das BGB und das FGG<sup>83</sup>. Zu-

nächst hatte 1885 das Gesetz über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts<sup>84</sup> die Grundstücksübertragung im Regelfall an einen notariellen Vertrag gebunden. Die Einführung der preußischen Grundbuchordnung in den Rheinprovinzen im Jahr 1888<sup>85</sup> führte dann erstmals eine generelle Zuständigkeit des Amtsgerichts für die nun auch im Rheinland vorgeschriebene Auflassungserklärung ein. Die Notare waren nur noch alternativ zuständig (§ 5). Zudem begann die Regierung verwaiste Notarstellen mit Anwälten zu besetzen und sicherte diese Praxis durch das 1888 erscheinende Gesetz, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts<sup>86</sup>, ab. Nun war es der Regierung möglich, die Verbindung von Advokatur und Notariat an den Orten durchzusetzen „wo ein Bedürfnis hierzu vorliegt“ (§ 1). Mit Inkrafttreten des Preußischen FGG am 1. 1. 1900<sup>87</sup> wurde dieses Gesetz aufgehoben und es blieb lediglich die Möglichkeit, Rechtsanwälte zu Notaren zu ernennen (Art. 78 Abs. 2).

Bei den Debatten um den späteren § 925 BGB geriet auch die verbleibende konkurrierende Zuständigkeit der Notare für Auflassungen in Gefahr. § 868 des Ende 1888 erscheinenden Ersten Entwurfs sah, ohne partikularen Vorbehalt zugunsten der Rheinlande, vor, dass die Auflassung ausschließlich vor dem Grundbuchamt abgeschlossen werden musste. Von preußischer Seite wurde nun argumentiert, die Auflassung sei so bedeutsam, dass sie durch den Grundbuchrichter beurkundet werden müsse<sup>88</sup>. Hiergegen formierte sich während der BGB-Debatten im Königlich-Preußischen Landes-Oekonomie-Kollegium<sup>89</sup> seitens der Vertreter des Rheinischen Rechts Widerstand<sup>90</sup>, ohne dieses Kollegium jedoch zu einem Antrag auf Erweiterung der Zuständigkeit auf Notare bewegen zu können. Der Rheinische Notarverein hatte sich mit offiziellen Stellungnahmen zum Ersten Entwurf zurückgehalten, weil man, so der Vorstand etwas kleinlaut, befürchtet habe, das „Votum werde doch erfolglos verklingen“<sup>91</sup>. Es ging daher auch maßgeblich auf die Interventionen Bayerns zurück<sup>92</sup>, dass sich in der zweiten Kommission die Ansicht von einer Doppelzuständigkeit von Grundbuchamt und Notar für die Auflassung durchsetzte (§ 910 E II). Mit Beginn der Beratungen der 2. Kommission zum Erbrecht versuchte der Verein nun stärker Einfluss auf die BGB-Beratung zu nehmen. Zu einer Reihe

74 Der Entwurf lagert im Geh. StA Berlin-Dahlem, Rep. 84a, Nr. 2412; zum Inhalt zusammenfassend *Schubert*, a.a.O., S. 220.

75 Preußische Gesetzessammlung 1869, S. 656 ff.; hierzu *Weisweiler*, Geschichte II (Fn. 5), S. 382 ff.

76 Vgl. die Darstellung in RhNZ 1882, S. 198 f.

77 Hierzu *Schubert*, Geschichte des Notariats (Fn. 5), S. 220 f.

78 Gesetz enthaltend Bestimmungen über das Notariat, in: Preußische Gesetzessammlung 1880, S. 177 ff.; zur Notariatsordnung von 1845 umfassend *Wiedemann*, Preußische Justizreform (Fn. 12), S. 189 ff.

79 Hierzu *Werner Schubert*, Die vergeblichen Versuche Preußens und des Reichs, das Notariatsrecht zu vereinheitlichen (1868-1874), in: P.-J. Schuler (Hg.), Festschrift zum 75-jährigen Bestehens des Badischen Notariatsstandes, Karlsruhe 1981, S. 159 ff.

80 Abgedruckt bei *Werner Schubert* (Hg.), Materialien zur Vereinheitlichung des Notarrechts (1872-1937), Köln 2004, S. 21 ff.; hierzu *Gsänger*, Reichsnotarordnung (Fn. 5), S. 33 ff.

81 *Schubert*, Geschichte des Notariats (Fn. 5), S. 225.

82 RhNZ 1898, S. 193.

83 Zum Folgenden *Schmidt-Thomé*, Beiträge (Fn. 49), S. 384 ff., sowie *Andreas Thier*, 497ff. (in diesem Band).

84 Preußische Gesetzessammlung 1885, S. 139 ff. (§ 1).

85 Preußische Gesetzessammlung 1888, S. 52 ff. (§ 1).

86 Preußische Gesetzessammlung 1888, S. 72 ff.

87 Art. 144 Ziff. 21 Preußisches FGG, Preußische Gesetzessammlung 1899, S. 249 ff.

88 Vgl. RhNZ 1892, S. 25 ff.

89 Zur wichtigen Bedeutung dieser Institution für die BGB-Geschichte *Rüdiger Hansel*, Die Beratung des BGB im Königlich-Preußischen Landes-Ökonomie-Kollegium, Baden-Baden 2006 (allerdings ohne Bezugnahme auf die vorliegende Debatte).

90 Sitzungsprotokoll abgedruckt in RhNZ 1892, S. 36 ff.; hierzu die Bonner Dissertation von *Andreas Weller*, Die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs im französischen Rechtsgebiet der preußischen Rheinprovinz, Baden-Baden 2011, S. 75ff.

91 RhNZ 1894, S. 201.

92 Hierzu RhNZ 1895, S. 136 und *Weller*, Einführung (Fn. 90), S. 85ff.

erbrechtlicher Detailfragen nahm er in Eingaben ausführlich Stellung<sup>93</sup>. Neben einer Begrenzung des Verwandtenerbrechts auf fünf Ordnungen (§ 1806 E II) war es vor allem das rheinische Institut der Nachlasspflegschaft, das auf diese Weise in §§ 1850-1863 E II in den zweiten Entwurf Eingang fand.

Nachdem am 22. 10. 1895 der Zweite Entwurf dem Reichskanzler übergeben wurde, verfolgte der Rheinische Notarverein in seiner Zeitschrift genau den weiteren Fortgang der Beratung. Nachdem der Justizausschuss auf Betreiben Preußens § 910 E II wieder umformulierte, zu einer Alleinzuständigkeit des Grundbuchamtes zurückkehrte und lediglich einen Landesvorbehalt zuließ, reagierte der Vereinsvorstand umgehend mit einer Eingabe<sup>94</sup>, die jedoch erfolglos blieb. Gegen den insoweit engeren Wortlaut des § 925 BGB<sup>95</sup>, gelang es immerhin, über Art. 143 EGBGB und Art. 26 des preußischen AGBGB die konkurrierende Zuständigkeit der Rheinischen Notare für Auflassungen beizubehalten<sup>96</sup>. Das am 21. 9. 1899 verabschiedete Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit<sup>97</sup> erweiterte diese Tendenz und führte eine Alternativzuständigkeit von Amtsgericht und Notaren für alle Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 31) ein. Damit war die Alleinzuständigkeit der Rheinischen Notare aufgehoben. Es blieb auch bei der Dienstaufsicht durch den Justizminister und die Gerichte (Artt. 91 ff.). Am 1. 1. 1900 fiel mit der Einführung der §§ 2246, 2259, 2300 BGB zudem auch die selbstständige Aktenführung der Rheinischen Notare und alle Urkunden waren an die Gerichte abzugeben. Auf diesem Niveau stabilisierte sich die Situation. Das Rheinische Notariat hatte entscheidende Verschlechterungen hinnehmen müssen, war als Institution aber erhalten geblieben.

Damit endeten vorerst die Jahre, in denen die Tätigkeit des Rheinischen Notarvereins von einer beständigen Auseinandersetzung mit der Gesetzgebung geprägt worden war. 1896-1905 war die Rheinische Notarzeitung in diesem Sinne durchzogen von intensiven Auseinandersetzungen mit dem BGB. Im Vordergrund standen neben dem Erbrecht zunächst die rheinischen Sonderzuständigkeiten unter dem EGBGB. Ein wichtiges Thema war dabei die Loyalität zu Bayern und Elsaß-Lothringen<sup>98</sup>. Später rückten die Erläuterung der neuen Vorschriften<sup>99</sup> und Übergangsprobleme vom CC auf das BGB in den Vordergrund<sup>100</sup>.

1901 traten viele Mitglieder des Rheinischen Notarvereins dem 1900 von seinen Mitgliedern mit gegründeten Deutschen Notarverein<sup>101</sup> bei<sup>102</sup>, dessen Vorsitzender bis zum Jahr 1924 gleichzeitig Vorsitzender des Rheinischen Notarvereins blieb<sup>103</sup>. Damit verlagerte sich die Außenrepräsentanz gegenüber dem Staat stärker auf die Reichsebene.

Vor allem aber nahm der gesetzgeberische Druck ab. 1903 stellte der Vorstand erleichtert fest:

„Im Übrigen können wir feststellen, dass auch in diesem Jahre die Geschäfte des Vorstandes sich in ruhigerer Weise abwickeln, als in den Jahren vor 1900, da die Gesetzgebungsmaschine, was die uns interessierenden Fragen anlangt, nicht in Tätigkeit gesetzt wurde“<sup>104</sup>.

#### IV. Ende des Kaiserreichs und wirtschaftliche Krisenjahre: 1901-1933

Nach 1900 bestimmte die Auseinandersetzung mit den neuen Gesetzen die notarielle Tätigkeit. Daneben bestanden alte Problemfelder fort. Noch immer drohte dem Notar die Haftung für die Erhebung der Stempelsteuer<sup>105</sup>. Gem. § 13 a) des Stempelsteuergesetzes vom 31. 7. 1895<sup>106</sup> haftete er verschuldensunabhängig für die von seinen Mandanten nicht eintreibbare Stempelsteuer persönlich. In den Revisionen des Jahres 1909 im Raum Köln versuchten die Kontrollbeamten, diese Vorschrift durchzusetzen und Notare persönlich in Haftung zu nehmen. Die hiergegen vorgebrachten Proteste des Rheinischen Notarvereins bewirkten<sup>107</sup>, dass mit § 13 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes vom 30. 6. 1909<sup>108</sup> die Haftung des Notars von einer schuldhaften Pflichtverletzung abhängig gemacht wurde, eine generelle Ausfallhaftung also entfiel.

Seit dem ersten Weltkrieg bedrohten vor allem die wirtschaftlichen Krisen Weimars das Rheinische Notariat. In Inflationszeiten gingen Grundstücksgeschäfte zurück. Zudem unterlag der Grundstücksverkehr ab 1923 staatlicher Überwachung,

93 Alles in RhNZ 1894; Zusammenfassung der Einzelfragen bei *Weller*, Einführung (Fn. 90), S. 80ff.

94 Eingabe des Vorstandes an den Bundesrat vom 1. 12. 1895, RhNZ 1896, S. 21.

95 Erst mit dem Gesetz zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, BGBl. 1953 I, S. 33 ff., wurde 1953 die Zuständigkeit des Notars in § 925 BGB aufgenommen.

96 Hierzu der Bericht in RhNZ 1899, S. 15 und 204.

97 Preußische Gesetzessammlung 1899, S. 249 ff. Mit dem Gesetz, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, Preußische Gesetzessammlung 1890, S. 229 ff. waren zuvor die formellen Anforderungen an Urkunden in ganz Preußen vereinheitlicht worden.

98 RhNZ 1898, S. 69 ff.; 123 ff.; 169 ff.

99 Vgl. etwa RhNZ 1902, S. 77 ff. (Vor- und Nacherbschaft), 79 ff. (Pflichtteil).

100 Vgl. etwa RhNZ 1903, 126 ff. (Reallasten); 1904, S. 123 (Schuldübernahme).

101 1871 war der Notariatsverein für Deutschland und Österreich gegründet. Er ging 1900 im Deutschen Notarverein auf; zur Gründungsgeschichte *Hermann Oberneck*, Die Gründungsgeschichte des Deutschen Notarvereins. Eine aktenmäßige Darstellung, DNotV 1925, S. 306 ff.; *Wolfgang Tiffert*, Standesorganisation und Zeitschrift des deutschen Notariats seit 1871, DNotZ Sonderheft 1977, S. 6 ff.; *Frischen*, Verein für das Rheinische Notariat (Fn. 49), S. 49.

102 RhNZ 1901, S. 222. (Bericht über die Generalversammlung).

103 So der Rückblick in RhNZ 1925, S. 52.

104 RhNZ 1903, S. 231.

105 Vgl. oben II.

106 Preußische Gesetzessammlung 1895, S. 413 ff.

107 RhNZ 1909, S. 225 ff.

108 Preußische Gesetzessammlung 1909, S. 535 ff.; die Rechtslage bestand fort, vgl. nur *Hermann Oberneck*, Das Notariatsrecht der deutschen Länder, Berlin 1925, S. 80.

was für die Notare aufwendige Mitteilungspflichten nach sich zog<sup>109</sup>. 1918 wurden kriegsbedingt erstmals die Notargebühren um  $\frac{3}{10}$  erhöht<sup>110</sup>. Mit Beginn der Reparationszahlungen und der Inflation wurde die Anpassung der Gebührenordnung von 1910<sup>111</sup> zu einem Dauerproblem. Während die Einnahmen sanken, stiegen die Kosten, als etwa die Angestellten bereits 1920 eine 100% Gehaltserhöhung<sup>112</sup> und den Abschluss eines Tarifvertrages<sup>113</sup> forderten. Auf Druck des Rheinischen Notarvereins gelang es mit Gesetz vom 29. 4. 1920, einen Teuerungszuschlag von  $\frac{30}{10}$  zu erreichen<sup>114</sup>, der am 10. 12. 1920 nochmals um  $\frac{20}{10}$  erhöht wurde<sup>115</sup>. Angesichts der beginnenden Hyperinflation lag es auf der Hand, dass das schwerfällige Gebührenordnungssystem das Einkommen der Notare nicht mehr gewährleisten konnte. Eine neue Gebührenordnung für Notare<sup>116</sup> vom 28. 10. 1922 musste bereits am 15. 12. 1922 erhöht werden<sup>117</sup>. In einer Generalversammlung forderte der Rheinische Notarverein 1922 eine weitere deutliche Gebührenerhöhung, die ausschließliche Zuständigkeit der Notare, also nicht mehr der Gerichte, für Beurkundungen und eine Ausweitung des Beurkundungszwanges im Grundstücksverkehr<sup>118</sup>. Mit der Ruhrgebietsbesetzung durch die Franzosen und den zwischen Januar und September 1923 hiergegen durch die Reichsregierung ausgerufenen passiven Widerstand kam es zu einem vorübergehenden wirtschaftlichen Zusammenbruch weiter Teile der Rheinischen Wirtschaft<sup>119</sup>. Der Notarverein empfahl daher den Notaren die Inanspruchnahme der staatlichen Unterstützung, der sog. Rhein- und Ruhrhilfe<sup>120</sup>. Der Versuch des Vereins, eine an die Beamtengehälter angepasste automatische Gebührenerhöhung zu erreichen, schlug fehl<sup>121</sup>. Am 2. 1. 1924 erging das Gesetz zur Linderung der Notlage der rheinischen Notare<sup>122</sup>. Das Gesetz beseitigte die Beurkun-

dungszuständigkeit des Amtsgerichts und brachte, bis zum 30. 9. 1931 befristet<sup>123</sup>, die ausschließliche Zuständigkeit der Notare (§ 1).

Die alten Grundsatzfragen um das Notariat traten vor diesen Problemen in den Hintergrund. Die in den Krisen der 1920er Jahre erneut aufkommenden Vorschläge, das Notariat abzuschaffen, scheiterten bereits am Widerstand der Justizbehörden, ohne dass es eines Tätigwerdens des Vereins bedurft hätte<sup>124</sup>. Versuche, das Justizministerium dazu zu bewegen, Notarkammern wieder zuzulassen, blieben zuletzt 1927 erfolglos<sup>125</sup>. Auch die Frage nach einer Vereinheitlichung des Berufsrechts beschäftigte den Rheinischen Notarverein in der Folgezeit nur noch am Rande<sup>126</sup>. Die Federführung war hier auf den Deutschen Notarverein übergegangen. Dieser beschloss 1925/26 auf dem 11. Deutschen Notartag eine neue Initiative, die unter der Federführung des Berliner Rechtsanwalts und Notars Hermann Oberneck 1930 zu einem Entwurf eines Reichsnotariatsgesetzes<sup>127</sup> führte, der jedoch vor 1933 nicht mehr umgesetzt wurde<sup>128</sup>.

## V. Nationalsozialismus und Reichsnotarordnung

Bereits unmittelbar nach Machtantritt der Nationalsozialisten begannen Repressionen gegen jüdische Notare<sup>129</sup>. So wurde am 14. 3. 1933 der jüdische Kölner Notar Eugen Rosenberg in „Schutzhaft“ genommen und danach auf seinen Antrag hin beurlaubt<sup>130</sup>. Nachdem am 27. 3. Hanns Kerrl zum Reichskommissar für die preußische Justizverwaltung ernannt worden war, begann, überwiegend durch Veröffentlichungen im Westdeutschen Beobachter, eine Hetzkampagne auch<sup>131</sup> gegen jüdische

123 Preußische Gesetzesammlung 1926, S. 319; 1929, S. 198.

124 RhNZ 1920, S. 2, 171, 202; 1921, S. 25; 1928, S. 99.

125 Vgl. RhNZ 1928, S. 125.

126 Die Entwicklung des Rheinischen Notariats zwischen 1900 und 1933 ist bisher kaum untersucht. Die wichtigste Untersuchung bildet *Schmidt-Thomé* (Fn. 49), S. 388 ff., der allerdings nicht immer Nachweise bringt. Die Unterlagen in seinem Nachlass sind vom Einsturz des Kölner Stadtarchivs betroffen und zumindest momentan nicht einsehbar, vgl. *Gsänger*, Reichsnotarordnung (Fn. 5), S. 20. Einige Zahlen (allerdings ebenfalls ohne Nachweise) auch bei *Hans Friedrich Wolpers*, Die Entwicklung des Rheinischen Notariats, in: 150 Jahre Rheinisches Notariat (Fn. 4), S. 22 ff. Die wichtigste Quelle stellt auch hier die RhNZ dar.

127 Mit Begründung abgedruckt bei *Schubert*, Materialien (Fn. 80), S. 225 ff.

128 Hierzu *Gsänger*, Reichsnotarordnung (Fn. 5), S. 35 ff.

129 Überblick bei *Hinrich Rüping*, Notare und ihre Geschichte (NS-Zeit), DNotZ 2006, S. 502 ff.

130 Hierzu *Klaus Luig*, ... weil er nicht arischer Abstammung ist. Jüdische Juristen in Köln während der NS-Zeit, Köln 2004, S. 312 ff.; Überblick über die Maßnahmen gegen Notare im Rheinland bei *Johannes Gsänger*, Die Herausdrängung jüdischer Notare aus ihren Ämtern in der NS-Zeit – am Beispiel des Rheinlandes, RNotZ 2009, S. 536 ff.

131 Allgemein zu den Maßnahmen gegen jüdische Juristen im Jahr 1933: *Axel Azzola*, Die rechtliche Ausschaltung der Juden aus dem öffentlichen Leben im Jahre 1933, in: *Ralf Dreier/Wolfgang Sellert* (Hg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, Frankfurt a. M. 1989, S. 104 ff.; *Lothar Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933-1940, München 1988, S. 124 ff.

109 § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken, Preußische Gesetzesammlung 1923, S. 25.

110 Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten vom 6. Juli 1918, Preußische Gesetzesammlung 1918, S. 128 f.

111 Gebührenordnung für Notare vom 25. 7. 1910, Preußische Gesetzesammlung 1910, S. 233 ff.

112 RhNZ 1920, S. 26; zum Folgenden *Schmidt-Thomé* (Fn. 49), S. 390.

113 RhNZ 1920, S. 168; hierzu fand auf dem 9. Deutschen Notartag 1919 eine kontroverse Debatte statt, vgl. DNotZ 1920, S. 428 ff.

114 Gesetz über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten, Preußische Gesetzesammlung 1920, S. 155 f. (§ 7).

115 Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten, Preußische Gesetzesammlung 1920, S. 540 (Art. I Nr. 1).

116 Preußische Gesetzesammlung 1922, S. 404 ff.

117 Verordnung über Veränderung der Teuerungszuschläge zu den Gerichtsgebühren, den Gebühren der Notare und den landesgesetzlichen Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 15. 12. 1922, Preußische Gesetzesammlung 1922, S. 445 f.

118 RhNZ 1922, S. 112 ff.

119 Zahlen bei *Hans-Ulrich Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1914-1949, 2. Aufl., München 2003, S. 405 ff.

120 RhNZ 1923, S. 13.

121 RhNZ 1924, S. 3.

122 Preußische Gesetzesammlung 1924, S. 5 ff.



Notare<sup>132</sup>. Am 7. 4. erging das Berufsbeamtengesetz<sup>133</sup>, dessen § 3 Abs. 1 die Veretzung „nicht arischer“ Beamter in den Ruhestand vorsah. Hiervon ausgenommen waren nur „Frontkämpfer“ des Ersten Weltkrieges und Beamte, deren Söhne oder Väter im Weltkrieg gefallen waren (§ 3 Abs. 2 S. 1). Kerrl bestimmte am 16. 5., dass die Landgerichtspräsidenten eine Liste der jüdischen Notare erstellen und diese aufordern sollten, bis zum 22. 5. den entsprechenden Fragebogen einzureichen. Nach Eingang der Unterlagen bis zum 24. 5. entschied dann das preußische Justizministerium über die Fälle<sup>134</sup>. Bis zum 1. 5. 1934 wurden auf diesem Wege 789 in Preußen zugelassene jüdische Notare ihres Amtes enthoben. Hinzu kamen 22 Anwaltsnotare, die aufgrund von § 1 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen wurden<sup>135</sup> und 144 Notare bzw. Anwaltsnotare, die freiwillig oder infolge Todes ausschieden<sup>136</sup>. In einem Jahr ging die Zahl der jüdischen Notare in Preußen von 2051 auf 852 zurück<sup>137</sup>. Das Rheinland war hiervon deshalb vergleichsweise weniger betroffen, weil hier die Zahl der jüdischen Notare bereits 1933 eher gering gewesen war<sup>138</sup>. Die meisten jüdischen Notare gab es im Bezirk des OLG Düsseldorf. Von 22 jüdischen Notaren wurden nach der offiziellen Statistik<sup>139</sup> bis 1934 15 entlassen. Im Bezirk des OLG Köln war nur<sup>140</sup> Eugen Rosenberg betroffen, der am 8. 6. 1933 entlassen wurde, 1935 nach Palästina emigrierte und dort 1937 starb<sup>141</sup>.

Seitens des Rheinischen Notarvereins wurde gegen die Verfolgung der jüdischen Kollegen nicht protestiert. In einzelnen Fällen sind konkrete Hilfsmaßnahmen für verfolgte jüdische Kollegen bekannt. So half Carl Wolpers<sup>142</sup> dem jüdischen, ehemaligen Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins Leo Sternberg, indem er bei dessen Ausscheiden 1933 eine hohe Abfindung durchsetzte und ihm noch 1938 ein Arbeitszeugnis ausstellte, obwohl dies verboten war<sup>143</sup>. Andererseits war es ebenfalls Carl Wolpers, der 1938 die gesetzlich eigentlich erlaubte Vertretung von Juden und jüdischen Unternehmen durch Notare für standeswidrig erklärte und 1939 die Notare

132 Einzelheiten bei *Luig* (Fn. 130), S. 32 ff.

133 Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, RGBl. I 1933, S. 175 ff.

134 *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich (Fn. 131), S. 151 ff.

135 RGBl. I 1933, S. 188 ff.

136 *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich (Fn. 131), S. 153.

137 Statistik des Preußischen Justizministeriums vom 1. 5. 1934, DJ 1934, S. 950; hierzu *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich (Fn. 131), S. 153.

138 *Gsänger*, Herausdrängung (Fn. 130), S. 537.

139 DJ 1934, S. 950.

140 Die offizielle Statistik in DJ 1934, S. 950 führt jedenfalls nur einen „nicht arischen“ Notar auf. Nicht erfasst ist Paul Blumenfeld (hierzu *Luig* [Fn. 130], S. 117 ff.). Er war Anwaltsnotar in Essen und zog 1935 nach Köln, arbeitete hier aber nicht als Notar. Ihm wurde 1942 die Ausreise verweigert. Er wurde mit seiner Frau und seinem Kind 1942 nach Theresienstadt deportiert und später für tot erklärt.

141 *Luig* (Fn. 130), S. 314.

142 Zu *Wolpers* vgl. Fn. 152.

143 Hierzu *Johannes Gsänger*, Carl Wolpers – ein rheinischer Notar, in: *Notar* 2011, S. 9.

des Reiches anwies, „von jedweder Beschäftigung jüdischer Mitarbeiter in ihren Notariaten abzusehen“<sup>144</sup>.

Noch kaum untersucht ist die Frage, inwieweit einzelne Notare im Rahmen der sog. „Arisierung“ und Ausplünderung von Juden beteiligt waren und damit mittelbar von diesen Vorgängen profitierten<sup>145</sup>.

Schon 1933 wurden die Pläne von Hans Frank deutlich, das Notariat unter nationalsozialistischen Vorzeichen zu vereinheitlichen<sup>146</sup>. Am 28. 5. 1933 beschloss ein außerordentlicher Deutscher Notartag in München unter erheblichem Druck den Beitritt<sup>147</sup> des Deutschen Notarvereins zum Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ)<sup>148</sup>. Aus der eigenen Standesvertretung wurde die gleichgeschaltete „Reichsfachgruppe Notare im BNSDJ“<sup>149</sup>.

Der Rheinische Notarverein blieb zunächst unbehelligt. Der Verein hatte im März 1933 auf die gewandelten politischen Umstände reagiert und in einem Telegramm an die Reichsregierung seine Mitarbeit „an großen Aufgaben der nationalen und sozialen Erneuerung“ zugesagt<sup>150</sup>. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 1. 4. 1933 stellte man im Vorstand politisch die Weichen für die neue Zeit. Der langjährige Vorsitzende Franz Wilhelm Vleugels<sup>151</sup> trat zurück und an seine Stelle wurde Carl Wolpers<sup>152</sup> gewählt, der bereits am 1. 4. 1932 der NSDAP beigetreten war. Wolpers wurde schnell zum wichtigsten Bindeglied mit den neuen Machthabern. Er war am 20. 3. 1933 auch Vorstandsvorsitzender des Deutschen Notarvereins geworden<sup>153</sup> und wurde am 22. 11. 1934 Präsident der Reichsnotarkammer<sup>154</sup>.

144 Hierzu *Gsänger*, *Wolpers* (Fn. 143), S. 9.

145 Dies betrifft insbesondere das Problemfeld der erzwungenen Grundstückveräußerungen, vgl. hierzu *Wolf Gruner*, Die Grundstücke der „Reichsfeinde“. Ein Überblick zur „Arisierung“ von Immobilien durch Städte und Gemeinden 1938-1945, in: *Irmtrud Wojak/Peter Hayes* (Hg.), „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub, Gedächtnis, Frankfurt a. M. 2000, S. 75 ff.; für Bayern *Christiane Kuller*, Finanzverwaltung und Judenverfolgung. Die Entziehung jüdischen Vermögens in Bayern während der NS-Zeit, München 2008, S. 93 ff.

146 Hierzu *Gsänger*, Reichsnotarordnung (Fn. 5), S. 43 ff., 106 ff.

147 Vgl. den Bericht über den außerordentlichen Deutschen Notartag am 28. 5. 1933, DNotZ 1933, S. 321 ff.; hierzu *Gsänger*, Reichsnotarordnung (Fn. 5), S. 106 ff.

148 Zum BNSDJ *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich (Fn. 131), S. 86 ff.; *Michael Sumus*, Der NS-Rechtswahrbund (1928-1945), Frankfurt a. M. 1990, S. 55 ff.

149 Hierzu und zum Folgenden *Gsänger*, Reichsnotarordnung (Fn. 5), S. 118.

150 Text bei *Gsänger*, Reichsnotarordnung (Fn. 5), S. 122.

151 Zu ihm *Franz Custodis*, Aus der Geschichte des Rheinische Notariats und seines Vereins, in: *Festschrift der Rheinischen Notare* (Fn. 4), S. 31.

152 Zu *Wolpers* *Gsänger*, *Wolpers* (Fn. 143), S. 3 ff.; *Hans Joachim Massing*, Zur Geschichte der Notarvereine – einst und jetzt!, in: *Deutscher Notarverein* (Hg.), *Geschichte der Notarvereine. Festgabe zum 150-jährigen Bestehen des Vereins für das Rheinische Notariat*, Berlin 2005, S. 193 ff.

153 DNotZ 1933, S. 202.

154 DNotZ 1934, S. 887.

Am 25. 5. beschloss auch der Rheinische Notarverein den Beitritt zum BNSDJ<sup>155</sup>. Die Satzung wurde geändert und die Vereinsstruktur wurde dem „Führerprinzip“ unterworfen. Der Vorstand wurde abgeschafft und seine Befugnisse in der Hand des Vorsitzenden vereinigt. Zudem wurde der Verein umbenannt in „Verein für das Notariat in Rheinpreußen im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e.V.“ Der Verein tagte nun in Verbindung mit der „Fachgruppe Notare der Gaue Köln und Düsseldorf (früheres rheinische Rechtsgebiet des BNSDJ)“<sup>156</sup>.

Wohl auch deshalb, weil der Deutsche Notarverein keine eigenständige Rolle mehr spielte, entfaltete der Rheinische Notarverein in den Folgejahren nochmals vielfältige rechtspolitische Aktivitäten<sup>157</sup>. Dies wurde freilich nur noch in einer Sonderrubrik in der Deutschen Notarzeitschrift öffentlich kommuniziert<sup>158</sup>, die am 28. 5. 1933 die Zeitschrift des Deutschen Notarvereins ersetzte<sup>159</sup>. Im Zuge der allgemeinen Gleichschaltung des juristischen Zeitschriftenmarktes nach 1933<sup>160</sup> musste auch die Rheinische Zeitschrift für das Notariat zum 1. 1. 1934 ihr Erscheinen einstellen<sup>161</sup>. Damit übernahm die Mitgliederversammlung die wichtigste Kommunikationsaufgabe des Vereins nach innen. Die Geschäftsberichte<sup>162</sup> zeigen, dass sich der Verein intensiv mit der neuen Grundbuchordnung, mit Veränderungen im Familienrecht, dem Testamentsrecht, dem Gesellschaftsrecht, dem Steuerrecht, dem Vollstreckungsrecht und dem Erbhofrecht beschäftigte. In die Erarbeitung des Reichsurkundensteuergesetzes und der Reichsnotarordnung wurde der Verein direkt eingeschaltet, indem ihm sämtliche Entwürfe durch die Berliner Kammer übersandt wurden. Vermittelt durch die Reichsnotarkammer nahm der Verein zu vielen Fragen gegenüber dem Gesetzgeber Stellung und vertrat die Interessen des Rheinischen Notariats gegenüber der Reichsnotarkammer und dem Reichsjustizministerium.

1936 kam es infolge der Umbenennung im Juristenbund nochmals zu einer weiteren Umbenennung in: „Verein für das Notariat in Rheinpreußen im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund e.V.“<sup>163</sup>. Auch damit konnte man der Zwangsauflösung aber nicht entgehen. Am 26. 3. 1935 hatte Hans Frank bereits angeordnet, dass bis zum 1. 7. 1935 die Auflösung aller noch bestehenden Notarvereine zu beschließen sei<sup>164</sup>. Etwas verzögert beschloss der Verein am 27. 6. 1937 seine Auflösung<sup>165</sup>. Die

Liquidation wurde jedoch zunächst nicht vollzogen und unter der Bezeichnung „Verein für das Notariat im Rheinpreußen im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund in Liquidation“ bestand der Verein bis 1958, also bis zur Neugründung des Rheinischen Notarvereins fort<sup>166</sup>.

Hintergrund des Auflösungsbeschlusses des Jahres 1937 war auch, dass am 13. 2. 1937 die Reichsnotarordnung<sup>167</sup> in Kraft getreten war, die erstmals die Bildung je einer Notarkammer für Köln und Düsseldorf vorsah, die durch den Verein 80 Jahre substituierte Kammervertretung also nun bestand. Freilich war diese Kammervertretung nicht ein Bekenntnis zu autonomer Länderverwaltung, sondern Teil eines zentralistisch gedachten Steuerungskonzeptes. Die Notarkammern in Köln und Düsseldorf waren als örtliche Gliederungen der Reichsnotarkammer in Berlin konzipiert (§ 44 Abs. 2 RNotO), hatten also keine eigenständige Rechtspersönlichkeit und damit rechtlich auch keine Mitglieder. Die Staatsaufsicht über die Kammer und die umfassenden Weisungsbefugnisse des Präsidenten der Reichsnotarkammer (§ 53 RNotO) sollten zusätzlich eine Landesvertretung auf Lokalebene verhindern<sup>168</sup>. Auch eine eigenständige Dienstaufsicht oder Ehrengerichtbarkeit kam den Kammern nicht zu<sup>169</sup>. Die politische Abhängigkeit der lokalen Kammern wurde noch dadurch verstärkt, dass Carl Wolpers als Präsident der Reichsnotarkammer die Spitzen der Rheinischen Notarkammern nur mit ihm eng verbundenen Notaren besetzte, bei denen die Treue zum nationalsozialistischen Staat eindeutig war<sup>170</sup>. Beide Kammern residierten gemeinsam in Köln, in der ehemaligen Geschäftsstelle des Rheinischen Notarvereins. Nur im Rahmen dieser begrenzten Befugnisse entfalteten die Rheinischen Kammern nun noch rechtspolitische und innerständische Aktivitäten<sup>171</sup>. Die Einführung der Kammern darf also nicht darüber hinweg täuschen, dass die Reichsnotarordnung durch die Auflösung des Rheinischen Notarvereins und der Vereinszeitschrift im Ergebnis eine Gleichschaltung der Landesvertretung des Rheinischen Notariats brachte.

Setzte somit die Reichsnotarordnung mit dem Führerprinzip ein nationalsozialistisches Ziel um, so fanden sich auch viele Regelungen, die alte Forderungen der Rheinischen Juristen erfüllten. Dies folgte nicht zuletzt daraus, dass die benannten Vorarbeiten Hermann Obernecks in vielen Punkten Vorbild waren<sup>172</sup>, was in den Ausarbeitungen nach 1933 freilich verschwiegen wurde, da Oberneck Jude war<sup>173</sup>. Zudem sorgte der Rheinländer Wolpers dafür, dass die Interessen des Rheinischen

155 RhNZ 1933, S. 55.

156 Vgl. etwa den Geschäftsbericht in DNotZ 1935, S. 1000 ff.

157 Hierzu nun *Gsänger*, Reichsnotarordnung (Fn. 5), S. 126 ff.

158 Vgl. DNotZ 1934, S. 66.

159 DNotZ 1933, S. 313; hierzu *Ludwig Röhl*, 100 Jahre Deutsche Notar-Zeitschrift, in: DNotZ Sonderheft 2001, S. 105 ff.

160 Vgl. *Lothar Becker*, Die „Selbstgleichschaltung“ juristischer Zeitschriften im Nationalsozialismus, in: Michael Stolleis (Hg.), *Juristische Zeitschriften – Die neuen Medien des 18.-20. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 1999, S. 481 ff.

161 DNotZ 1934, S. 66.

162 DNotZ 1934, S. 968 ff., 1935, S. 1002 ff.; Hierzu auch *Gsänger*, Reichsnotarordnung (Fn. 5), S. 126 ff.

163 DNotZ 1937, S. 648 f.

164 Hierzu *Gsänger*, Reichsnotarordnung (Fn. 5), S. 121.

165 DNotZ 1937, S. 649.

166 *Gsänger*, Reichsnotarordnung (Fn. 5), S. 126.

167 RGBL 1937, S. 161 ff.; zur Entstehungsgeschichte *Schubert*, Materialien (Fn. 80); *ders.*, Die Entstehung der Reichsnotarordnung vom 13. 2. 1937, in: Rheinische Notarkammer (Hg.), *Tradition und Zukunft. Jubiläums Festschrift des Rheinischen Notariats*, Köln 1998, S. 693 ff.; *Gsänger*, Reichsnotarordnung (Fn. 5), S. 43 ff.

168 *Gsänger*, Reichsnotarordnung (Fn. 5), S. 165 ff.

169 *Gsänger*, Reichsnotarordnung (Fn. 5), S. 91.

170 *Gsänger*, Reichsnotarordnung (Fn. 5), S. 173.

171 Im Einzelnen *Gsänger*, Reichsnotarordnung (Fn. 5), S. 175 ff.

172 Vgl. oben IV. a. E.

173 *Schubert*, Geschichte des Notariats (Fn. 5), S. 230.

Notariats Berücksichtigung fanden<sup>174</sup>. Vor allem galt dies für die Durchsetzung des Notars als berufliches Leitbild (§ 7 RNotO). Bereits bestellte Anwaltsnotariate blieben unangetastet (§ 76 RNotO). Ansonsten sollten Anwälte nur dann als Notare zugelassen werden, wenn dies „einer gedeihlichen Rechtspflege dienlich war“ (§ 8 RNotO). blieb damit auch der Flickenteppich in dieser Frage unberührt, so war doch der Rheinische Weg zum Vorbild im Reich gemacht worden.

Im Rheinland begrüßt wurde auch die Einführung einer 4-jährigen Spartenausbildung im Anschluss an das juristische Studium, bestehend aus einem einjährigen Probendienst und einer dreijährigen Anwärterzeit (§ 5 Abs. 1 RNotO). Damit wurde der Kritik Rechnung getragen, die staatlichen Referendare würden in ihrer Ausbildung zu wenig über den Beruf des Notars erfahren<sup>175</sup>.

Intensiv diskutiert wurde die Frage einer Zuständigkeitsausweitung der Notare. Hintergrund war eine Erhebung aus dem Jahr 1933, vorgenommen durch zwei Oberlandesgerichte. Daraus ergab sich, dass der Anfall an Notariatsgeschäften 1931 gegenüber 1930 um 17,12%, 1932 gegenüber 1931 erneut um 22,31% und 1933 gegenüber 1932 erneut um 20,45% gefallen war<sup>176</sup>. Für die Rheinischen Notare folgte dies daraus, dass die zwischenzeitliche Erweiterung ihrer Zuständigkeit durch das Notgesetz von 1924 im Jahr 1931 fortgefallen war<sup>177</sup>. Wolpers hatte auf dem Deutschen Juristentag 1933 eine Alleinzuständigkeit von Notaren für alle Arten von Beurkundungen gefordert<sup>178</sup>. Obwohl auch Hans Frank sich für ein „Urkundsmonopol des Notars“ aussprach<sup>179</sup> scheiterte eine entsprechende Regelung an dem Widerstand des Reichsministeriums der Finanzen, welches den Ausfall an Gerichtsgebühren entgegenhielt<sup>180</sup>. Da gem. § 77 Abs. 2 RNotO damit die Länderregelungen der Zuständigkeit nicht angetastet wurden, blieb es für die Rheinischen Notare bei der seit 1931 ungünstigen, begrenzten und mit den Gerichten konkurrierenden Zuständigkeit<sup>181</sup>.

Die Bombardierungen im Rheinland führten zur Zerstörung vieler Notarbüros und der darin lagernden Notariatsurkunden. Das Reichsjustizministerium verfügte, dass Notariatsurkunden durch Abschriften ersetzt werden könnten oder, bei Fehlen

einer solchen, der Notar den Inhalt der Urkunde festsetzen könne<sup>182</sup>. Bei Verfügungen von Todes wegen war durch den Notar eine Kopie anzulegen. Verwahrte Testamentamente sollten bei weniger gefährdeten Gerichten gelagert werden<sup>183</sup>.

Nach Schmidt-Thomé starben 15 Notare und 1 Bürovorsteher in den Luftangriffen<sup>184</sup>. In der Nacht vom 30. auf den 31. 5. 1942 brannten die Geschäftsräume der Kammern in Köln vollständig aus. Dabei wurden die Akten und die Bibliothek des Rheinischen Notarvereins vernichtet<sup>185</sup>.

## VI. 1945-1947: Das Ende des Rheinischen Notariats in Rheinpreußen

Noch vor der Kapitulation wurde durch Artikel III der Proklamation Nr. 1<sup>186</sup> des alliierten Oberbefehlshabers General Dwight D. Eisenhower Stillstand der Rechtspflege angeordnet<sup>187</sup>. Auch Notaren war die Ausübung ihrer Dienstgeschäfte nur untersagt. Das Oberlandesgericht Köln wurde am 10. 1. 1946 – als letztes der acht Oberlandesgerichte<sup>188</sup> – in der britischen Zone feierlich wiedereröffnet<sup>189</sup>. Der alte Gerichtsbezirk des OLG Köln zerfiel nun in zwei Bereiche, den der französischen und den der englischen Besatzungszone. Mit der Bildung der Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Jahr 1946 übernahm das OLG Koblenz weite Teile der ehemaligen Zuständigkeit des OLG Köln<sup>190</sup>.

Probleme bereiteten zunächst die Wiederezulassung von Notaren und die Besetzung frei gewordener Stellen. In Köln hielt man Notarstellen für in Kriegsgefangenen-

174 Gsänger, Wolpers (Fn. 143), S. 6 f.

175 Gsänger, Reichsnotarordnung (Fn. 5), S. 84.

176 Denkschrift der Fachgruppe Notare im BNSDJ über die Ursachen der Notlage der Notare und Mittel zu ihrer Linderung, DNotZ 1934, S. 154; hierzu Gsänger, Reichsnotarordnung (Fn. 5), S. 79.

177 Vgl. oben IV.

178 Text abgedruckt bei Rudolf Schraut (Hg.), Deutscher Juristentag 1933, Berlin 1933, S. 91 ff.; zu dieser Veranstaltung: Peter Landau, Die deutschen Juristen und der nationalsozialistische Deutsche Juristentag in Leipzig 1933, ZNR 16, 1994, S. 373 ff.

179 Bericht über die Sitzung des „Reichsgruppenrates Notare im BNSDJ“ vom 20. Februar 1936, DNotZ 1936, S. 143 f.

180 Gsänger, Reichsnotarordnung (Fn. 5), S. 80; Schubert, Geschichte des Notariats (Fn. 5), S. 228.

181 Vgl. oben IV.

182 Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden vom 18. Juni 1942, RGBL. S. 395 f.

183 Ausführungsverordnung vom 22. 11. 1943, DNotZ 1943, S. 286.

184 Schmidt-Thomé, Beiträge (Fn. 49), S. 398.

185 Schmidt-Thomé, Beiträge (Fn. 49), S. 398.

186 In: Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Kontroll-Gebiet der zwölften Armeegruppe Nr. 1, S. 1.

187 Später bestätigt durch Artikel I des MRG Nr. 2; in: Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Kontroll-Gebiet der zwölften Armeegruppe Nr. 1, S. 13.

188 Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1946, S. 1; andere Quellen nennen das Oberlandesgericht Celle als letztes wiedereröffnetes Oberlandesgericht in der britischen Zone.

189 Rechenschaftsbericht des Präsidenten des OLG Köln an den Justizminister vom 17. 11. 1947, LAV NRW, Abt. R., Gerichte Rep. 255/84, S. 119; bereits am 24. 10. 1945 war ein Schreiben der Militärregierung an die Oberlandesgerichtspräsidenten von Köln und Düsseldorf, Dr. Schetter und Dr. Lingemann, adressiert worden, in dem die Wiedereröffnung der Oberlandesgerichte „sobald als möglich“ erfolgen sollte, LAV NRW, Abt. R., Gerichte Rep. 255/220, S. 91. Dr. Schetter musste jedoch in einem Schreiben vom 29. 10. 1945 erkennen: „Dem Wunsche der Militärregierung, die Oberlandesgerichte alsbald zu eröffnen, wird einstweilen noch nicht nachgekommen werden können, da im Gebäude keine Räume verfügbar sind, und die Zahl der zugelassenen Richter noch zu gering ist“, LAV NRW, Abt. R., Gerichte Rep. 255/220, S. 95.

190 Joachim Reinhold Wenzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945-1949, Königstein/Ts. 1979, S. 87 ff.

schaft befindliche Notare bis zu 12 Jahren offen<sup>191</sup>. Wie der Umgang mit emigrierten und verfolgten Notaren, die etwa Konzentrationslager überlebt hatten, war, insbesondere die Frage, ob auch diese wieder eingegliedert wurden, ist bisher nicht untersucht.

Schon am 16. 8. 1945 wurde der Neuaufbau der Kölner Notarkammer durch die Militärregierung genehmigt. Sie nahm unter dem Präsidenten Gustav Witthoff im Herbst 1945 ihre Tätigkeit wieder auf<sup>192</sup>. Anders als unter der RNotO hatte die Kammer nun auch eine eigene Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts<sup>193</sup>. Ähnlich verlief die Gründung der Notarkammer Düsseldorf unter ihrem Präsidenten Edmund Henseler<sup>194</sup>. Demgegenüber traf die Gründung von Notarkammern in Rheinland-Pfalz auf Widerstand. Nachdem zunächst privatrechtliche Zusammenschlüsse einzelner Notariatsbereiche erfolgten, wurde am 20. 11. 1948 zunächst ein Verwaltungsausschuss genehmigt, dem dann 1949 zwei Notarkammern in Koblenz und Neustadt nachfolgten<sup>195</sup>. Versuche, die Rheinischen Notare unter einer Kammer zu vereinen, schlugen fehl<sup>196</sup>.

Während in Nordrhein-Westfalen die RNotO mit kleineren Änderungen fortbestand<sup>197</sup>, folgte in Rheinland-Pfalz<sup>198</sup> die Bildung der Kammern aus einer neuen Landesnotarordnung, die im wesentlichen auf den Vorschriften der RNotO fußte und die neben dem demokratischen Aufbau der Kammern als wichtigste Änderung die ausschließliche Beurkundungszuständigkeit der Notare in Grundbuchsachen und letztwilligen Verfügungen brachte<sup>199</sup>. Zu diesem Zeitpunkt war die Geschichte des Rheinischen Notariats in Rheinpreußen bereits beendet. Preußen, das faktisch bereits mit dem Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934<sup>200</sup> seine Eigenständigkeit verloren hatte, wurde am 25. 2. 1947 durch das Kontrollratsgesetz Nr. 64 aufgelöst<sup>201</sup>.

191 *Schmidt-Thomé*, Beiträge (Fn. 49), S. 399.

192 Rechenschaftsbericht (Fn. 189), S. 141 ff.; *Schmidt-Thomé*, Beiträge (Fn. 49), S. 399.

193 Rechenschaftsbericht (Fn. 189), S. 141.

194 Rechenschaftsbericht (Fn. 189), S. 141.

195 *Heinz Hilderscheid*, Die Entwicklung des Notariats im Lande Rheinland-Pfalz seit dem Zusammenbruch 1945, DNotZ 1950, S. 92 ff.

196 *Gustav Witthoff*, Zurück auf den Weg der Einheit!, in: 150 Jahre Rheinisches Notariat (Fn. 4), S. 39 f.

197 Verordnung der Oberlandesgerichtspräsidenten der britischen Zone für die Änderung der Reichsnotarordnung, JBl. Köln 1946, S. 54 f.

198 *Hilderscheid*, Entwicklung (Fn. 195), S. 93 ff.

199 § 22 der Notarordnung für Rheinland Pfalz vom 30. 9. 1949, GVOBl 1949, S. 391.

200 RGBl 1934 I, S. 75 ff.; zu den Debatten um die rechtlichen Folgen *Werner Frotscher* u. *Bodo Pieroth*, Verfassungsgeschichte, 9. Aufl. 2010, Rn. 622 ff., 711 ff.

201 Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1947, S. 262; zur strittigen Frage, wann Preußen aufhörte zu existieren: *Gilbert Gornig*, Der Untergang Preußens unter besonderer Berücksichtigung des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 betreffend die Auflösung Preußens vom 25. Februar 1947, Remscheid 1998; *Horst Möller*, Das Ende Preußens, in: Wolfgang Böhme (Hg.), Preußen. Eine Herausforderung, Karlsruhe 1981, S. 100 ff.; *Christopher Clark*, Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600-1947, 7. Aufl. München 2007, S. 761 ff.